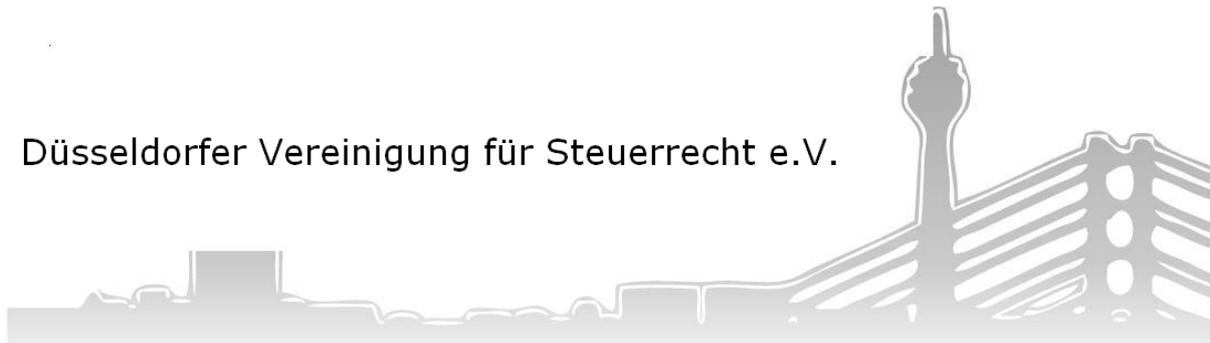


Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.



33. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Am 23. Oktober 2018 fand im Haus der Universität der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die **33. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.** in Kooperation mit dem Institut für Unternehmenssteuerrecht der Heinrich-Heine-Universität als **Symposium** statt zu dem Thema

„Tax Certainty – Rechtssicherheit im internationalen Unternehmenssteuerrecht nach BEPS“.

Herr **Prof. Dr. Matthias Valta**, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität und Vorsitzender der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. und Mitinitiator **Dr. Michael Puls**, Flick Gocke Schaumburg Düsseldorf skizzierten einleitend kurz die Verschiebungen die sich im internationalen Steuerrecht durch die Umsetzung des BEPS-Projekts ergeben haben. Die BEPS-Maßnahmen haben mehrere Missbrauchsvermeidungsnormen eingeführt, welche zwar sinnvoll und wichtig waren, aber auch die Rechtsunsicherheit und die Gefahr für Doppelbesteuerungen erhöht und Compliance-Pflichten gesteigert haben. Zugleich sind die Begehrlichkeiten der Steuerverwaltungen auf das größere Stück vom Steuerkuchen aus Berater-

sicht gestiegen, was dazu führte, dass das Akronym BEPS auch schon halb im Scherz als „Basically Everything Profit Split“ gedeutet wird. Zieht man schließlich noch die ursprünglichen Pläne für die Einführung einer Gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage heran, ist eine Unwucht zu beobachten. Während die Missbrauchsvermeidungsnormen umgesetzt wurden, lassen die Vorteile für den Steuerpflichtigen wie grenzüberschreitender Verlustausgleich und Vereinfachung auf sich warten. Umso wichtiger ist es, dem Steuerpflichtigen zumindest Wege zur schnellen Gewinnung von Rechtssicherheit zu eröffnen.

Nach den einführenden Worten wurden im ersten Themenblock die aktuellen Initiativen für mehr Rechtssicherheit im internationalen Steuerrecht vorgestellt.

Till Reinfeld, WTS Düsseldorf, gab einen Überblick über die „iCap“-Initiative der OECD. Diese sehe vor, dass Steuerverwaltung und Steuerpflichtiger gemeinsam die Steuerrisiken der Unternehmen bewerten (u.a. in gemeinsamen „Workshops“) und der Steuerpflichtige sie durch Einrichtung entsprechender Compliance-Systeme minimiert. Im Gegenzug werde die Prüfungsdichte angesichts des geringeren Risikos verringert. Deutschland nehme

zurzeit jedoch nur als Beobachter teil. Die Bundesregierung bringt verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Verifikationsprinzips vor. Abschließend zeigte Herr Reinfeld die Vorteile der Kooperation mit der Finanzverwaltung gegenüber dem in Deutschland verbreiteten eher „konfrontativen“ Ansatz auf.

Dr. Nadia Altenburg, OECD Paris, stellte die Tax Certainty Agenda der OECD vor und ordnete die Internationale Betriebsprüfung (Joint Audit) als letzte Möglichkeit der Streitvermeidung (dispute prevention) ein, bevor es zu einer Streitbeilegung (dispute resolution) kommt. Der Mehrwert von Joint Audits für die Rechtssicherheit bestehe insbesondere in einem verkürzten Zeitaufwand gegenüber der nationalen Betriebsprüfung mit anschließendem Verständigungsverfahren. Darüber hinaus könne der Steuerpflichtige aktiv bei der Sachverhaltsermittlung mitwirken. Bis dato sei die Resonanz ausschließlich positiv – sowohl von Seiten der Finanzverwaltungen der 20 teilnehmenden Länder (von denen aber nur die Hälfte bereits Erfahrungen mit internationalen Betriebsprüfungen gesammelt haben), als auch von Seiten der Steuerpflichtigen.

Dr. Stephan Schmitz, Bundeszentralamt für Steuern Bonn, erweiterte den Blickwinkel, indem er die rechtlichen Grundlagen und praktischen Probleme aus Sicht der Finanzverwaltung skizzierte. Dabei stellte er fest, dass zwar keine formelle, wohl aber eine faktische Verbindlichkeit von Joint Audits bestehe. In Deutschland würde zudem keine strikte Unterscheidung zwischen Simultanprüfung und Joint Audit vorgenommen, da die Übergänge in der Praxis fließend und eine Flexibilität nötig sei. Diskussionswürdig sei das Prinzip der doppelten verfahrensrechtlichen Beschränkung. Dem in das Ausland entsendeten Bediensteten stehen

lediglich die Befugnisse zu, die sich nach deutschem Recht und dem nationalen Recht des ersuchten Staates ergeben. Die vorherige Anhörungspflicht zu Gunsten des Steuerpflichtigen werfe ebenfalls Probleme auf. Steuerpflichtige suchten häufig schon in diesem Stadium Rechtsschutz und verzögerten das Verfahren immens. Andere Staaten hätten wenig Verständnis für die damit verbundene Vorwarnung und Verzögerungsquelle und würden Deutschland aus diesen Gründen mitunter nicht an Joint Audits beteiligen. Insgesamt beurteilten die Bundesländer Joint Audits aber als sehr begrüßenswert, da sie bei der korrekten Sachverhaltsermittlung helfen würden.

Abschließend wurden die praktischen Probleme von Joint Audits aus Sicht der Unternehmen durch Herrn **Gerd Goller**, WTS München, vormalige bayrische Finanzverwaltung, herausgearbeitet. Der Vortragende konnte auch bestätigen, dass der Wunsch nach Joint Audits häufig von den Mandanten selbst ausgeht. Herr Goller betonte, dass Joint Audit würdige Fälle direkt am Anfang als solche erkannt werden müssen und nicht erst nach einigen Monaten nationaler Betriebsprüfung. Joint Audits müssten auch von den Unternehmen gewissenhaft vorbereitet werden, wie er an Praxisbeispielen illustrierte.



In der darauf aufbauenden Diskussionsrunde mit dem Publikum wurde die Frage diskutiert, ob iCap tatsächlich gegen das Verifikationsprinzip verstößt. Nach einhelliger Auffassung auf dem Podium ermöglicht iCap den Spielraum für eine verfassungskonforme Ausgestaltung, insbesondere durch zufällige Stichprobenkontrollen trotz geringer Risikoeinstufung. Die Zurückhaltung der Bundesregierung wurde eher kritisch gesehen.

Großen Raum nahm in der weiteren Diskussion die Datenschutzproblematik und die Verwendung der Daten in nationalen Risikomanagementsystemen der Finanzverwaltungen ein. Nicht alle Finanzverwaltungen weltweit weisen ein hohes Datenschutzniveau auf. **Ingo Thill**, Taunus Treuhand / Altana AG, bejahte die Sinnhaftigkeit von Joint Audits für die Industrie, gab aber auch zu bedenken, dass man (in Deutschland) noch in Betriebsprüfungen von 2010 bis 2012 stecke und daher überlappende Prüfungszeiträume ein Problem darstellen würden. **Dr. Christian Graw**, Finanzgericht Düsseldorf, z.Zt. abgeordnet in die Staatskanzlei, gab einen Überblick über den Rechtsschutz im Rahmen von Joint Audits.

Im zweiten Themenkomplex sollte der Frage nachgegangen werden, inwieweit Anzeigepflichten zur Rechtssicherheit beitragen können. **Prof. Dr. Jochen Lüdicke**, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf / Freshfields Bruckhaus Deringer Düsseldorf, referierte über den Inhalt und die Rechtsfolgen der Anzeigepflicht für strukturierte Gestaltungen. Bedenken bestanden zum einen hinsichtlich der Kompetenz der EU aus Art. 115 AEUV zum Erlass der entsprechenden Richtlinie. Äußerst problematisch sei auch, dass der Steuerpflichtige teilweise ohne konkrete Vorgaben der Richtlinie unter ausländische Normen subsumieren

müsse und dabei das Subsumtionsrisiko trage. Neben einer Reihe praktischer Problemfälle sei auch die Vereinbarkeit mit (EU-)Grundrechten höchst fraglich. Ein Eingriff in die Berufsfreiheit sei vor dem Hintergrund, dass Österreich mit einer verbindlichen Auskunft wesentlich bessere Ergebnisse erzielt, nicht zu rechtfertigen.



In der anschließenden Diskussion wurde die überschießende, den Steuerpflichtigen mit zusätzlichem Compliance-Aufwand und Rechtsunsicherheit belastende Ausgestaltung der Anzeigepflicht kritisiert. Herr Valta betonte, dass davon abgesehen eine Anzeigepflicht nicht per se gegen die Berufsfreiheit verstoßen müsse, diese aber einer maßvollen Ausgestaltung bedürfe und auf eine Bewehrung mit Kriminalstrafe verzichtet werden sollte. Herr Lüdicke warnte davor, die zu weite gesetzliche Ausgestaltung alleine durch Verwaltungsvorschriften wieder handhabbar machen zu wollen. Dies beseitige jedenfalls die strafrechtlichen Risiken nicht. Im Übrigen wurde diskutiert, wie die Finanzverwaltung die Datenmengen einer so weiten Anzeigepflicht überhaupt sinnvoll bewältigen könne, wenn Berater und Steuerpflichtige angesichts der Rechtsunsicherheit im Zweifel so gut wie jeden Sachverhalt melden.

Ein besonderer Schwerpunkt der Diskussion lag auf den Bezügen zum Steuerstrafrecht. Der geplante Vortrag

„Verrechnungspreise – zwischen Steuerstrafrecht und Compliance“ von **Dr. Jakob Billau** und **Dr. Daniel Kaiser**, beide CMS Hasche Sigle Stuttgart, musste aus Krankheitsgründen leider ausfallen, die Problematik wurde aber durch das Panel beleuchtet. Einigkeit bestand insoweit, dass in der Industrie ein Sinneswandel stattgefunden hat und alle – sei es aus Imagegründen oder aus Angst vor einer potentiellen Steuerhinterziehung - „compliant“ sein wollen. Vor diesem Hintergrund kam auch die Frage nach den ökonomischen Lenkungsmöglichkeiten des Steuerrechts auf. Auch die verbesserte Sachverhaltsaufklärung durch Joint Audits könne – so waren sich die Teilnehmer einig – im Ergebnis auch Steuerstrafverfahren vorbeugen.

Nachdem der Bogen zurück zu den internationalen Betriebsprüfungen geschlagen wurde, bedankte sich Herr Prof. Dr. Valta für die Vorträge und die angeregte Diskussion und beendete die Veranstaltung.

Die **34. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. wird am **5. Dezember 2018** um **18:45 Uhr** zum Thema **„Rückstellungen und andere GoB zwischen HFA und BFH“** auf **Schloss Mickeln, Alt Himmelgeist 25, 40589 Düsseldorf** stattfinden. Weitergehende Informationen sind auf der Homepage des Vereins ersichtlich und werden zudem per E-Mail verschickt. Wenn Sie die Aufnahme in den Verteiler des Vereins wünschen, schicken Sie bitte eine E-Mail an dvst@hhu.de mit dem Betreff „Aufnahme in den Verteiler“. Alle interessierten Personen sind herzlich willkommen. Aus organisatorischen Gründen wird eine **Anmeldung** bis zum **30. November 2018** an obige E-Mail erbeten. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Bericht: Jochen Gerbracht